

BETRAUUNGSAKT

*der Gemeinde Eppertshausen,
der Gemeinde Fischbachtal,
der Stadt Groß-Bieberau,
der Stadt Groß-Umstadt,
der Gemeinde Groß-Zimmern,
der Gemeinde Münster,
der Gemeinde Otzberg,
der Stadt Reinheim*

und des Landkreises Darmstadt-Dieburg

(nachstehend als „Behörden“ bezeichnet)

auf der Grundlage

des Beschlusses der Kommission 2012/21/EU vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (ABl. EU Nr. L 7 vom 11.01.2012, S. 3)

1. Adressaten der Betrauung

- 1.1. Dieser Betrauungsakt richtet sich an Senio-Verband und die Seniorendienstleistungs gemeinnützige GmbH Gersprenz (kurz „Gersprenz“) („betrante Unternehmen“).
- 1.2. Im Rahmen seiner Stellung als Alleingesellschafter der Gersprenz wird der Senio-Verband die Geschäftsführung der Gersprenz anweisen, die Pflichten aus diesem Betrauungsakt vollständig zu erfüllen.

2. Gegenstand der Betrauung

- 2.1. Die betrauten Unternehmen sind mit der Erbringung folgender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut:
 - Vermietung von altersgerechten Wohnungen in Wohnanlagen für betreutes Wohnen im Alter;
 - Errichtung, Unterhalt, Verwaltung und Betrieb stationärer Altenpflegeheime;
 - Betrieb einer Altenpflegeschule.
- 2.2. Die Dienstleistungen werden auf dem Gebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg erbracht.
- 2.3. Die Dienstleistungen dienen der Deckung des sozialen Bedarfs der bedarfsgerechten, wohnortnahen und bezahlbaren Versorgung im Alter und sind unabhängig davon sicherzustellen, in welchem Umfang sich jeweils kommerzielle

Anbieter am Markt betätigen. Es sind daher Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

- 2.4. Der Senio-Verband übt keine anderen Tätigkeiten aus als diejenigen, die nach Ziff. 2.1 Gegenstand der Betrauung sind. Die Gersprenz bietet am Markt ambulante Pflegedienstleistungen an. Diese Tätigkeiten sind nicht Gegenstand der Betrauung und müssen in der Trennungsrechnung nach Ziff. 5 abgegrenzt werden.

3. Ausgleichsleistungen, keine ausschließlichen oder besonderen Rechte

- 3.1. Die Behörden können den betrauten Unternehmen Ausgleichsleistungen gewähren, soweit sie die Anforderungen dieses Betrauungsaktes einhalten. Ausgleichsleistung in diesem Sinne ist jeder Vorteil, insbesondere finanzieller Art, der mittelbar oder unmittelbar von einer Behörde aus öffentlichen Mitteln während des Zeitraums der Sicherstellung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse oder in Verbindung mit diesem Zeitraum gewährt wird. Dazu gehören insbesondere

- Verbandsumlage;
- haushaltswirksame Zuschüsse der Verbandsmitglieder;
- Fördermittel des Bundes und des Landes;
- gesetzliche Ausgleichszahlungen;
- vergünstigte Kreditkonditionen;
- gegenüber Marktbedingungen vergünstigte Überlassung von Ressourcen;
- Kommunalbürgschaften.

- 3.2. Die Höhe der Ausgleichsleistungen übersteigt nicht die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung verursachten Nettokosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns.

- 3.3. Dem Senio-Verband werden keine ausschließlichen oder besonderen Rechte im Sinne von Artikel 106 AEUV gewährt.

4. Parameter für die Berechnung der Ausgleichsleistungen

- 4.1. Der Senio-Verband ermittelt jeweils im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplans den für das Folgejahr voraussichtlich gegebenen Bedarf an Ausgleichsleistungen („Soll-Ausgleich“). Er ist im Wirtschaftsplan in einem separaten Abschnitt darzustellen und im Einklang mit der nachstehend beschriebenen Methode zu ermitteln. Der Wirtschaftsplan enthält eine separate Darstellung der erwarteten beihilfenrechtlichen Ausgleichsbilanz (Ziff. 6). Die Darstellung erfasst je gesondert sowie aggregiert den Senio-Verband und die Gersprenz.

- 4.2. Der Soll-Ausgleich definiert sich aus der Differenz im Planjahr zwischen den kalkulierten Aufwendungen für die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und den tatsächlichen Erträgen unter Berücksichtigung aller von dritter Seite gewährten weiteren Ausgleichszahlungen.

- 4.3. Der Soll-Ausgleich wird im Rahmen der Ausgleichsbilanz (Ziff. 6) aktualisiert, soweit die Behörden nach Aufstellung des Wirtschaftsplans eine darin noch nicht enthaltene Maßnahme beabsichtigen. Ferner erfolgt eine nachträgliche

Anpassung, wenn während des Jahres Aufwendungen angefallen sind, die für eine Geschäftsführung unvorhersehbar waren. Der Soll-Ausgleich wird ferner aktualisiert um die tatsächlichen Erträge und die tatsächlich von dritter Seite empfangenen weiteren Ausgleichszahlungen.

- 4.4. Der Wirtschaftsplan hat die erwarteten Aufwendungen für die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nachvollziehbar und prüffähig abzubilden. Prämissen für die Erhöhung von Aufwendungen sind transparent zu begründen; der Grundsatz der Stetigkeit ist zu beachten.
- 4.5. Die Begriffe „Kosten“ und „Einnahmen“ sind übergreifend im Sinne des Beschlusses 2012/21/EU zu verstehen. Kosten und Einnahmen sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechnungslegungsvorschriften zu berechnen. Die Berechnung erfolgt daher zunächst auf der Grundlage der handelsrechtlichen Werte. Im Einzelfall kann aber aus beihilfenrechtlichen Gründen eine Abweichung gerechtfertigt sein. Diese ist in der Abrechnung nach Maßgabe dieser Anlage transparent auszuweisen und zu begründen. Soweit in diesem Betrauungsakt von „Aufwendungen“ und „Erträgen“ gesprochen wird, handelt es sich ebenfalls um „Kosten“ und „Einnahmen“ im Sinne des Beschlusses 2012/21/EU. Diese Begriffe verdeutlichen in der Regel, dass diese Positionen unmittelbar aus dem Jahresabschluss zu entnehmen sind.
- 4.6. Es wird davon ausgegangen, dass die Zuwendung der Ausgleichsleistungen an den Senio-Zweckverband nicht umsatzsteuerbar ist. Sofern sich dennoch eine umsatzsteuerliche Verpflichtung ergibt, wird diese von den Mitgliedern des Senio-Zweckverbandes getragen.

5. Finanzierung der Gersprenz

- 5.1. Die Gersprenz kann für den Betrieb der Wohn- und Pflegeheime auf die Nutzung der Immobilien im Eigentum des Senio-Verbands zurückgreifen. Der Senio-Verband stellt für die Nutzung einen Mietzins in Rechnung, der sich an seinen Aufwendungen orientiert. Im Übrigen erbringt die Gersprenz ihre Dienstleistungen mindestens kostendeckend. Sollten zukünftig wider Erwarten Ausgleichsleistungen für den Betrieb der Wohn- und Pflegeheime erforderlich werden, so ist dies im Rahmen des Soll-Ausgleichs vorab darzustellen und bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.
- 5.2. Soweit die Gersprenz sich auch auf Gebieten betätigt, die nicht unter die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse fallen, sind Aufwendungen und Erträge im Rahmen der Feststellung des Soll-Ausgleichs und der Aufstellung der Ausgleichsbilanz in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 9 Beschluss 2012/21/EU sachgerecht abzugrenzen. Dazu gehören bei Inkrafttreten dieses Betrauungsaktes die ambulanten Pflegedienstleistungen.
- 5.3. Den nicht unter diese Betrauung fallenden Dienstleistungen sind sämtliche durch diese verursachten variablen Kosten, ein dem Umfang der Inanspruchnahme entsprechender Beitrag zu den Fixkosten sowie eine angemessene Rendite zuzurechnen. Die vorstehenden Grundsätze sind bei der Entgeltfestlegung zu berücksichtigen. Gewinne aus diesen Tätigkeiten sind zur Finanzierung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse heranzuziehen.
- 5.4. In der Buchführung sind die Parameter der Zuordnung von Kosten und Einnahmen anzugeben. Die Anwendung der Parameter muss dem Grundsatz der Stetigkeit entsprechen.

6. Vermeidung von Überkompensationen, Ausgleichsbilanz

- 6.1. Um sicherzustellen, dass keine Überkompensation entsteht, legt der Senio-Verband jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres der Verbandsversammlung die erforderlichen Unterlagen vor. Dazu erstellt er jeweils für das zurückliegende Wirtschaftsjahr eine Abrechnung der empfangenen Ausgleichsleistungen nach Maßgabe des Beschlusses 2012/21/EU. Diese Abrechnung wird nachstehend als Ausgleichsbilanz bezeichnet. Die Ausgleichsbilanz ist aus dem geprüften und testierten Jahresabschluss herzuleiten und in einem separaten Abschnitt des Jahresabschlusses darzustellen. Die Darstellung erfasst je gesondert sowie aggregiert den Senio-Verband und die Gersprenz.
- 6.2. In der Ausgleichsbilanz sind folgende Schritte zu berücksichtigen:
- 6.2.1. **Schritt 1:** Berechnung des maximalen Soll-Ausgleichs (Ziff. 4.2, 4.3).
- 6.2.2. **Schritt 2:** Berechnung der Nettokosten. Auszugehen ist von den tatsächlichen Nettokosten. Diese bestehen in der Differenz zwischen den nach Schritt 1 anzusetzenden Kosten für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und den daraus entstehenden Einnahmen. Anschließend ist ein angemessener Wagniszuschlag hinzuzurechnen (Art. 5 Abs. 7 Beschluss 2012/21/EU); für Zwecke dieses Betrauungsaktes wird dieser mit einer Kapitalrendite von 3,1% festgelegt.
- 6.2.3. **Schritt 3:** Aufstellung aller empfangenen Ausgleichsleistungen. Sämtliche transparenten oder verdeckten Beihilfen sind als Ausgleichsleistungen in Rechnung zu stellen. Werden Kosten dadurch vermieden, dass Vorleistungen oder Darlehen zu nicht marktkonformen Konditionen erworben werden, sind insoweit statt der voraussichtlichen tatsächlichen Kosten die voraussichtlichen fiktiven Kosten in Ansatz zu bringen, die bei einer Beschaffung zu Marktbedingungen entstanden wären. Dies gilt insbesondere für Darlehen zu Kommunalkreditkonditionen, soweit hierfür niedrigere Zinsen als für entsprechende Unternehmensdarlehen gezahlt werden. Der Differenzbetrag ist als Ausgleichsleistung in Ansatz zu bringen.
- 6.2.4. **Schritt 4:** Abgleich /Übertrag. Die Summe der Ausgleichsleistungen darf weder den unter Schritt 1 ermittelten Soll-Ausgleich noch die unter Schritt 2 ermittelten Nettokosten (einschließlich eines angemessenen Gewinns) übersteigen. Maßgeblich ist der jeweils niedrigere der beiden Beträge. Die maximal zulässige Höhe der Ausgleichsleistungen und die empfangenen Ausgleichsleistungen sind gegenüberzustellen.
- 6.3. Hinsichtlich der Rückforderung von Überkompensationszahlungen gilt: Ergibt sich eine Überkompensation, so ist eine Übertragung auf das folgende Wirtschaftsjahr bis zu einer Höhe von 10% der maximal zulässigen Ausgleichsleistungen möglich. Andernfalls erfolgt eine Rückzahlung.

7. Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Zuwendungszahlungen mit den Bestimmungen des Beschlusses 2012/21/EU vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren (vgl. Art. 8 Abs. 1 Beschluss 2012/21/EU).

8. Fortlaufende Überprüfung

Die Anforderungen des Beschlusses 2012/21/EU müssen während der gesamten Laufzeit des Betrauungsaktes vorliegen. Die Behörden überprüfen dies fortlaufend. Stellen sie fest, dass die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, beenden sie diesen Betrauungsakt oder melden die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung der EU-Kommission an.

9. Befristung

Die Betrauung tritt am in Kraft. Sie ist auf eine Dauer von zehn Jahren befristet (Art. 2 Abs. 2 Beschluss 2012/21/EU).